

Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte RI, 17). – HIRSCH, Volker: Der Hof des Basler Bischofs Johannes von Venningen (1458–1478). Verwaltung und Kommunikation, Wirtschaftsführung und Konsum, Ostfildern 2004 (Residenzenforschung, 16). – JENDORFF, Alexander, Verwandte, Teilhaber und Dienstleute. Herrschaftliche Funktionsträger im Erzstift Mainz 1514 bis 1647, Marburg/Lahn 2003 (Untersuchungen und Materialien zur Verfassungs- und Landesgeschichte, 28). – Höfe und Hofordnungen, 1999. – Landesherrliche Kanzleien im Spätmittelalter. Referate zum VI. Internationalen Kongreß für Diplomatik in München 1983, hg. von Gabriel SLAGI, München 1984 (Münchner Beiträge zur Mediävistik und Renaissance-Forschung, 35). – KERN, B.-R.: Art. »Reichshofbeamte«, in: HRG III, 1986, Sp. 612–615. – Deutscher Königshof, Hoftag und Reichstag im späten Mittelalter, hg. von Peter MORAW, Sigmaringen 2000 (VuF, 48). – LANZINNER 1980. – LÜCK, Heiner: Die kursächsische Gerichtsverfassung 1423–1550, Köln u. a. 1997 (Forschungen zur Deutschen Rechtsgeschichte, 17). – MERSIOWSKY 2000. – MORAW 1969. – Die Rolle der Juristen, 1986. – SCHIRMER, Uwe: Kursächsische Staatsfinanzen (1456–1656). Strukturen – Verfassung – Funktionseliten, Stuttgart 2006 (Quellen und Forschungen zur sächsischen Geschichte, 28). – SCHUBERT, Ernst: Fürstliche Herrschaft und Territorium im späten Mittelalter, München 1996 (Enzyklopädie Deutscher Geschichte, 35). – SCHUBERT, Ernst: König und Reich. Studien zur spätmittelalterlichen Verfassungsgeschichte, Göttingen 1979 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts, 63). – Deutsche Verwaltungsgeschichte, hg. von Kurt G.A. JESERICH, Hans POHL und Georg-Christoph von UNRUH, Bd 1: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches, Stuttgart 1983. – ZIEGLER, Walter: Studien zum Staatshaushalt Bayerns in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Die regulären Kammereinkünfte des Herzogtums Niederbayern 1450–1500, München 1981.

Uwe SCHIRMER

Rat

Der Rat als dem Fs.en nahe stehender Personenkreis, der bei polit. Entscheidungen konsultiert werden konnte oder mußte, hat seinen Ursprung in der lehensrechtlichen, auf Gegenseitigkeit beruhenden Verpflichtung zu »Rat und Hilfe«. Ausgehend vom Hof des Kg.s bildeten sich seit dem 13. Jh. an allen größeren Höfen Kreise von mehr oder weniger kontinuierl. präsenten Beratern.

Generell stand vor der Konstituierung fest konturierter, behördenartiger Ratsgremien die Herausbildung kleiner Gruppen mit oft wechselnder personeller und zahlenmäßiger Zusammensetzung, die vom jeweiligen Herrscher in bestimmten Fragen als Ratgeber herangezogen wurden. Zunächst entstammten diese Räte in der Regel dem regionalen Adel und der Ministerialität.

Deutlich als »der Rat« traten zunächst die einzelnen »Räte« hervor. Erst mit der zunehmenden Residenzbildung der Höfe gewann auch der jeweilige Rat deutliche Konturen.

Der Rat als wichtigste Institution am Hof bildete den Mittelpunkt von Regierung und Verwaltung und war auch der Kanzlei übergeordnet.

Nicht immer einfach ist der Nachweis der Mitwirkung des Rates bei polit. Entscheidungen. Hinweise geben in Urk.n gebrauchte Formulierungen wie »nach Rat unseres Rates«. Die Entstehung eines engeren Beraterkreises um den Fs.en kann zudem durch den Vergleich der Itinerare und Zeugenlisten bei Beurkundungen bspw. von Kaufverträgen oder lehensrechtl. Vorgängen ermittelt werden.

Undeutlich ist häufig die Trennlinie zw. dem größeren Gremium, dem Hofrat und dem engeren Beratungsgremium des Fs.en, das Bezeichnungen wie »geschworener Rat«, »gemeiner« oder »geheimer« Rat trug.

In der Regel gehörten ihm die wichtigsten Hofbeamten, Hofmeister, Kammermeister, der Kanzler und evtl. der eine oder andere ständige Rat ohne Hofamt an. Da der Verleihung des Rats-titels durch den Landesherrn ganz unterschiedl. Motive zugrunde gelegen haben konnten – dazu gehören ehrenhafte Auszeichnungen oder die Stärkung polit. Bindungen durch die Rats-Ernennung benachbarter oder verwandter Fs.en bis hin zur Dokumentation von Bündnissen oder Waffenhilfe –, werden nicht alle Träger des Rats-titels tatsächl. als Gremium zusammengetreten sein und klar definierte Funktionen wahrgenommen haben. Die regionale und soziale Herkunft der Rats-Mitglieder kann Auskunft über die Einflußsphäre der Landesherrn geben.

Insbes. in Zeiten unregelmäßiger Nachfolge nach dem Tod eines Herrschers konnte der Rat

bzw. konnten die Räte großen polit. Einfluß erlangen und die polit. Richtung vorgeben.

Ein Ratseid wird die Regel gewesen sein, Ernennungen und Ratsbesoldung werden allerdings erst langsam deutlicher. Wahrscheinl. erfolgte die Bestellung zum Rat in vielen Fällen mündl., ohne Beurkundung.

Zw. den Territorien sind erheb. Unterschiede in Bezug auf Größe und soziale Zusammensetzung der Ratsgremien zu beobachten. Insbes. Häufigkeit und Dauer der Indienstnahme gelehrter Räte variierte stark zw. ständig am Hof weilenden Fachleuten und gelegentl. herangezogenen Experten, die noch für andere Herren tätig waren (»Räte von Haus aus«).

Zu den Aufgaben des engeren Beraterkreises um den Fs.en gehörte die Vermittlung und Garantie von Haus- und Teilungsverträgen wie auch die Funktion als Gerichtsforum mit dem Fs.en als Richter. Ein zentrales Tätigkeitsfeld des Rates bildete neben der Erstellung von Gutachten die Entsendung seiner Mitglieder zu diplomat. Missionen an andere Fürstenhöfe oder auf regionale bzw. reichsweite Versammlungen.

Räte fungierten als Schiedsrichter in Konflikten ihrer Dienstherren mit anderen Landesherren und wirkten an finanzpolit. Entscheidungen mit. In den österr. Ländern war Ende des 14. Jh.s der Rat bspw. in die Administrierung der außerordentl. Steuern eingebunden, Mitglieder des Rates bildeten die Kontrollkommissionen, die die Rechnungsberichte der landesfsl. Amtleute entgegennahmen und prüften.

Hier deutet sich die doppelte Bedeutung dieses Gremiums sowohl als Beratungsinstanz für den Fs.en wie auch als Vertretung der Interessen der Landschaft an, was v. a. in Hinblick auf die adligen Angehörigen des Hofrates galt.

Eine kontinuierl. Aufteilung nach Ressorts gab es in den Räten vor dem 16. Jh. noch nicht. Oft wurden ident. Titel (»Rat und Diener«) für unterschiedl. Funktionen verwendet.

Die Versorgung der Mitglieder des Rates variierte je nach sozialem Stand, Funktion und Ausbildung und konnte in Form von Jahrgeldern, Lehen, Ämtern oder Pfründen erfolgen bzw. mehrere dieser Möglichkeiten umfassen.

1200–1450 In Bayern-Landshut bspw. rei-

chen die Anfänge des Rates als Beratungsgremium bis in das 13. Jh. zurück. In der ersten Phase war der Hzg. gegenüber seinen Ratgebern noch relativ ungebunden. Die Landstände erwirkten das verbrieftete Recht der Beteiligung an der hzgl. Regierung und brachten ihren Einfluß im hzgl. Rat zur Geltung, indem sie Einfluß auf die Ernennung der Räte nahmen.

In der niederbayer. Hofordnung von 1294 wird zw. »täglichen Räten« und den »Räten von Hause aus« unterschieden. Während der Rat sich im 14. Jh. zum Organ des Landes, erst in zweiter Linie des Landesherrn konstituierte, ging der landständ. Einfluß im 15. Jh. allmähl. zurück. Erkennbar ist das Bemühen des Landesherrn um möglichst große Entscheidungsfreiheit und Selbständigkeit bei der Besetzung des Rates. Die Zusammensetzung, die nicht erbrechtl. fixiert war, blieb ein Streitpunkt zw. Landesherrn und Landständen bis ins 16. Jh.

1450–1550 Die durch die Rezeption des röm. Rechts bedingte vermehrte Inanspruchnahme gelehrter Räte seit der zweiten Hälfte des 15. Jh.s machte auch die Differenzierung zw. vorwiegend sozial berechtigten Ratsmitgliedern »von Hause aus« und den akadem. ausgebildeten bürgerl. Fachleuten deutlicher, das Beratungsmonopol des Adels wurde gebrochen. Allerdings verfügten zunehmend auch Adlige über jurist. Ausbildungen, so daß die in einigen Hofordnungen festgelegte Parität zw. Adligen einerseits und (bürgerl.) Gelehrten andererseits in den Ratsgremien recht theoret. erscheint.

Die zunehmende Residenzenbildung der Höfe im 16. Jh. und der Erlaß von Hof- und Landesordnungen führte zu einer institutionellen Verfestigung der engeren Ratsgremien, ein Vorgang der durch den Einfluß der Reformation und ihre polit. Folgen noch gefördert wurde. Auf Reichsebene finden sich unter Maximilian I. erste Spuren eines »Geheimen Rates«, die erste bekannte Hofratsordnung stammt von 1497/98. In den Territorien ist vermehrt seit den 1520er Jahren die Verabschiedung von Ratsordnungen zu konstatieren, in denen regelmäßig, häufig tägl., zusammentretende Gremien mit kollegialer Struktur und geregelterm Vorsitz beschrieben werden. Die Aufgaben waren nach wie vor recht umfassend auf jurisdiktionelle und

administrative Bereiche bezogen (*hendel, sachen und gescheften*). In wichtigen Fragen beanspruchten die Landesherren umfassende Information und behielten sich die letzte Entscheidung vor.

Der Ausbau von Landesuniversitäten förderte zum einen die regionale Ausbildung der späteren Beamtenschaft, zum anderen ermöglichte er die Heranziehung des Lehrpersonals zu unterschiedl. Ratstätigkeiten.

1550–1650 Im Verlauf des späten 16. und des 17. Jh.s gelangte die Behördenbildung in den Territorien allmähl. zum Abschluß. Die Grenzen zw. adligen und gelehrten Räten wurden immer fließender, da zunehmend Adlige ein jurist. Studium absolviert hatten und sich gegen bürgerl. »Aufsteiger« abzugrenzen versuchten. In einigen Territorien erhielt der Rat Nebenräte, die für bestimmte Bereiche wie Krieg und Frieden zuständig waren. Klarer erkennbar wird auch die Entstehung Geheimer Räte, die von den Fs.en in bes. wichtigen polit. Angelegenheiten herangezogen wurden und oft mit ihren engsten Vertrauten besetzt waren.

→ Abb. 140, 141

→ vgl. auch Farbtafel 5

→ B. Hofämter, Hofstaat; Räte

L. ANDRIAN-WERBURG, Klaus von: Urkundenwesen, Kanzlei, Rat und Regierungssystem der Herzöge Johann II., Ernst und Wilhelm III. von Bayern-München (1392–1438), Kallmünz 1971. – **BRANDENSTEIN**, Christoph von: Urkundenwesen und Kanzlei, Rat und Regierungssystem des Pfälzer Kurfürsten Ludwig III. (1410–1436), Göttingen 1983. – **HEINIG** 1997. – **HIRSCH**, Volker: Der Hof des Basler Bischofs Johannes von Venningen (1458–1478), Ostfildern 2004 (Residenzenforschung, 16). – **LACKNER**, Christian: Hof und Herrschaft. Rat, Kanzlei und Regierung der österreichischen Herzöge (1365–1406), Wien 2002. – **LANZINNER** 1980. – **LUCHA**, Gerda-Maria: Kanzleischriftgut, Kanzlei, Rat und Regierungssystem unter Herzog Albrecht III. von Bayern-München 1438–1460, München 1993. – **NOFLATSCHER**, Heinz: Räte und Herrscher: Politische Eliten an den Habsburgerhöfen der österreichischen Länder 1480–1530, Mainz 1990. – **RINGEL**, Ingrid Heike: Studien zum Personal der Kanzlei des Mainzer Erzbischofs Dietrich von Erbach (1434–1459), Mainz 1980. – Die Rolle der Juristen bei der Entstehung des modernen Staates, hg. von Roman SCHNUR, Berlin 1986. – **WILLOWEIT**, Dietmar:

Die Entwicklung und Verwaltung der spätmittelalterlichen Landesherrschaft, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte, hg. von Kurt G. A. JESERICH, Hans POHL und Georg-Christoph von UNRUH, Stuttgart 1983, S. 66–142. – **WILLOWEIT**, Dietmar: Allgemeine Merkmale der Verwaltungsorganisation in den Territorien, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte, hg. von Kurt G. A. JESERICH, Hans POHL und Georg-Christoph von UNRUH, Stuttgart 1983, S. 289–360.

Bettina KOCH

Kanzlei

Unter Kanzlei versteht man in der Fachsprache der Diplomatie ein bei Hofe oder bei einer sonstigen urkundenausstellenden Institution angesiedeltes Gremium von sachkundigen Personen, die die Urk.n zu formulieren und auszufertigen haben.

Der Begriff *cancellaria* (Kanzlei) ist erst seit dem späten 12. Jh. in den Quellen nachweisbar. Wesentl. älter ist die Funktionsbezeichnung *cancellarius* (Kanzler), mit der in der Spätantike der Gerichtsdienstler bezeichnet wurde, abgeleitet von *cancelli* (Schranken des Gerichts). Im fränk. Reich wird unter *cancellarius* bereits der Gerichts- oder Grafschaftsschreiber verstanden. Seit karoling. Zeit war es die Aufgabe der Hofkapläne, die Urk. der fränk. Kg.e auszustellen, an ihrer Spitze der *archicapellanus*, der auch unter den Bezeichnungen *archinotarius*, *protonotarius*, *summus notarius*, aber auch *cancellarius* begegnet. Im Deutschen Reich hat seit Otto I. das Amt des Kanzlers feste Gestalt gewonnen; dieser rekonstruiert (bestätigt) an Stelle des Erzkanzlers die Königsurkunde. Die Funktion der Erzkanzler (Ebf. von Mainz, Köln und Trier) war vorwiegend polit. Natur und kann hier außer Betracht bleiben. Die Kanzler, traditionell stets Angehörige des geistl. Standes, waren enge Vertraute des Kg.s und wurden oft für polit.-diplom. Aufgaben herangezogen. Nach kgl., seltener nach päpstl. Vorbild entstehen bei allen geistlichen, und mit zeitl. Verzug auch bei allen weltl. Fs.en, später auch bei allen Kl.n, Städten und Märkten eigene Kanzleien, deren Hauptaufgabe es ist, die Urk.n auszustellen.

1250–1450 Zwingende Voraussetzung für die Bildung einer eigenen Kanzlei ist das Entstehen einer eigenen Urkundenfertigung, die so

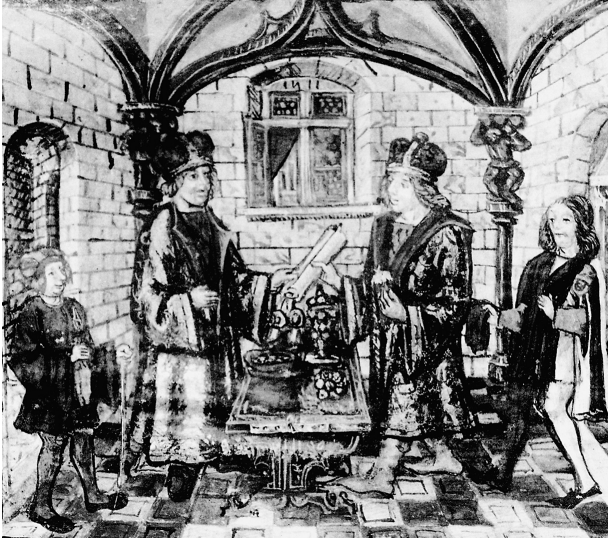


Abb. 140: Übergabe des Vertrages von St. Omer vom 9. Mai 1469, Herzog Sigmund verpfändet Karl dem Kühnen das österreichische Elsaß, die vier Waldstädte und den Schwarzwald; hinter Sigmund ein Marschall mit Stab und Beutelbuch, hinter Karl der Oberstkämmerer mit gezogenem Baret, nach: Luzerner Chronik des Diebold Schilling d. J., 1513, Zentralbibliothek Luzern (ehemals Bürgerbibliothek), fol. 76b.



Abb. 141: Der Weißkunig im Kreis der Räte und Hauptleute. Holzschnitt Hans Burgkmairs d.Ä., nach: Der Weiß Kunig. Eine Erzählung von den Thaten Kaiser Maximilian des Ersten von Marx TREITZSAURWEIN auf dessen Angaben zusammengetragen, nebst den von Hannsen Burgmair dazu verfertigten Holzschnitten, Wien 1775. ND mit einem Kommentar von Christa-Maria DREISSIGER, Weinheim 1985, Abb. 137, nach dem Exemplar der Sächsischen Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden und dem dort befindlichen Konvolut der Holzschnitte zum Weißkunig.